

Auszug

Relevante Normen zum Barrierefreien Bauen

H-VV TB Hessen

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
und ländlichen Raum

Einführungserlass vom 17. Februar 2025 (StAnz. S. 197)

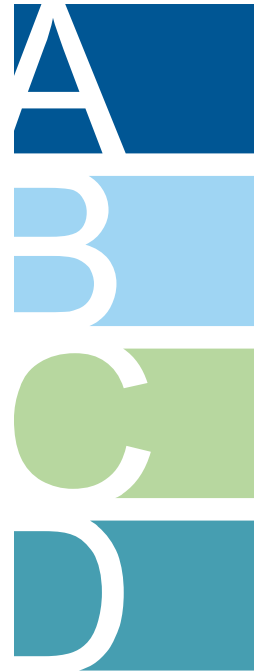
In Kraft getreten am 28. Februar 2025

Inhalt:

- DIN 18065 (Anlage A 4.2/1.): Gebäudetreppen
- DIN 18040-1 (Anlage A 4.2/2): Barrierefreies Bauen - Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2 (Anlage A 4.2/3): Barrierefreies Bauen - Wohnungen

Infos zu Normen, Produkten und Fördermitteln rund ums Barrierefreie Bauen finden Sie auf nullbarriere.de.

Anlage zum Erlass vom 28. Februar 2025
Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen Ausgabe 2024/1



Anmerkung:

- Änderungen in der H-VV TB, die auf Änderungen der MVV TB 2024/1 (angehört als MVV TB 2024/1) beruhen, sind farblich in Rot dargestellt. Wurden größere Textpassagen, Anhänge etc. gestrichen, wird darauf mit einer Notiz hingewiesen, Einzelne Worte und Sätze, die nicht übernommene wurden, sind nur dann in Rot gestrichen kenntlich gemacht, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist.
- Änderungen in der H-VV TB gegenüber der MVV TB, die sich aus dem Landesrecht ergebenden sowie andere notwendige Anpassungen sind durch Fettdruck bzw. durchgestrichene Schreibweise gekennzeichnet, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist.
- Änderungen in der H-VV TB gegenüber der H-VV TB Ausgabe August 2023, die sich aus dem Landesrecht ergeben, sind farblich in Blau dargestellt.

Hessische Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (H-VV TB 2024/1)
Ausgabe 28. Februar 2025



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

A 4.1 Allgemeines

Gemäß **§ 3 HBO** sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß **§§ 16 und 54 HBO** umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt A 4.2 entworfen und ausgeführt werden.

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 90 Abs. 2 HBO

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 90 Abs. 2 HBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 90 Abs. 2 HBO	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2020-08	Anlage A 4.2/1	*)
A 4.2.2	Barrierefreies Bauen	DIN 18040		
	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2	*)
	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3	*)

*) **Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin**

Anlage A 4.2/1

Zu DIN 18065

1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.8) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage A 4.2/2

Zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach **§ 54 Abs. 2 HBO** barrierefrei sein müssen.

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung gilt Folgendes:

- 1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.

3 Mindestens ein Toilettenraum für **Besucher oder** Benutzer **nach § 54 Abs. 2 Satz 1 HBO** muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sichergestellt ist, dass auf kurzem Wege barrierefreie Toilettenräume **bedarfsgerecht** in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

4 Mindestens 1 v. H., ~~mindestens jedoch einer~~ der notwendigen Stellplätze für Benutzer **sowie nach § 2 Abs. 12 GaV notwendige barrierefreie Stellplätze** müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen. **Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an die Infrastruktur in den Bereichen einzuhalten, die der barrierefreien Erreichbarkeit der Stellplätze zu Fuß oder mit Mobilitätshilfen dienen. Dies betrifft insbesondere auch die nutzbare Mindesthöhe von 220 cm über Verkehrsflächen (vgl. Abschnitt 4.1). Die lichte Höhe unter Deckenunterzügen darf wie in Durchgängen mit ≥ 205 cm ausgeführt werden, wenn auf die geringere Höhe mit geeigneter Kennzeichnung hingewiesen wird.**

5 Mindestens 1 v. H., ~~mindestens jedoch einer~~ der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 **Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR)** festgelegten erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.

6 Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.

7 **Maß und Umfang der Barrierefreiheit von Beherbergungsräumen einschließlich der zugehörigen Sanitärräume in Beherbergungsstätten sind nach § 11 der Hessischen Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR) zu erfüllen. Barrierefreie Beherbergungsräume sind ab 13 Gästebetten erforderlich.**

8 **Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereiches festgelegt werden.**

Anlage A 4.2/3

Zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf:

- ~~■ Wohnungen, soweit sie nach § 50 Abs. 1 MBO barrierefrei sein müssen, und~~
- ~~■ Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Abs. 4 Satz 3 MBO¹ stufenlos erreichbar sein müssen.~~
- ~~■ Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume, soweit sie nach § 11 MBO¹ barrierefrei sein müssen.~~

- **die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen nach § 54 Abs. 1 und 3 HBO,**
- **die barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit der Räume nach § 54 Abs. 1 HBO,**
- **die barrierefreie Erreichbarkeit der Aufzüge von den Wohnungen und der öffentlichen Verkehrsfläche nach § 42 Abs. 5 HBO und**
- **die barrierefreie Erreich- und Nutzbarkeit von Einstellplätzen nach § 2 Abs. 12 GaV.**

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1 Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.

2 Für Wohnungen nach **§ 54 Abs. 1 HBO** genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.

~~3~~ Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 39 Abs. 4 MBO genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen. **Hinweis: § 42 Abs. 5 HBO sieht die barrierefreie Erreichbarkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Nutzungseinheit vor. Mindestens ein Aufzug zur Erreichbarkeit der Geschosse muss deshalb barrierefrei im Sinne der DIN 18040 sein. Weitere Aufzüge müssen mindestens zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein.**

3 Für die schwellenlose Erreichbarkeit der Freisitze nach **§ 54 Abs. 1 Satz 4 HBO** müssen untere Türanschläge entsprechend Abschnitt 4.3.3.1 Satz 2 und 3 ausgeführt sein.

~~4~~ Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Grundanforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen entsprechen müssen, gilt Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“. **Hinweis: siehe Anlage A 4.2/2 Nr. 7**

~~5~~ Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, gilt Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“. Zusätzlich muss das WC-Becken beidseitig anfahrbar sein; bei mehr als einem Beherbergungsraum für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung können die Zugangsseiten für die WC-Becken abwechselnd rechts oder links vorgesehen werden. In der Nähe des WC-Beckens muss eine Notrufanlage vorgesehen werden. Abweichend von Abschnitt 5.5.1 sind Stütz- und/oder Haltegriffe neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche schon bei der Errichtung vorzusehen — dabei kann es sich auch um Ausführungen handeln, die bei Bedarf montiert werden. **Hinweis: siehe Anlage A 4.2/2 Nr. 7**

4 Die nach § 2 Abs. 12 GaV notwendigen barrierefreien Stellplätze müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an die Infrastruktur in den Bereichen einzuhalten, die der barrierefreien Erreichbarkeit der Stellplätze zu Fuß oder mit Mobilitätshilfen dienen. Dies betrifft insbesondere auch die nutzbare Mindesthöhe von 220 cm über Verkehrsflächen (vgl. Abschnitt 4.1). Die lichte Höhe unter Deckenunterzügen darf wie in Durchgängen mit ≥ 205 cm ausgeführt werden, wenn auf die geringere Höhe mit geeigneter Kennzeichnung hingewiesen wird.